

LWL-Freilichtmuseum Detmold: Der Osnabrücker Hof

Der Osnabrücker Hof steht für die Situation auf dem Land im Norden Westfalens um 1800. Auf dem Hof lebten zu dieser Zeit unterschiedliche Personengruppen, unter die sich die verschiedenen landwirtschaftlichen Arbeiten verteilten. Neben dem Inhaber des Hofes und seiner Familie standen die Knechte und Mägde, Kötter und Heuerlinge. Ihre Wohnsituation, ihre Rechte und Pflichten gestalteten sich unterschiedlich.

Q3: Leibeigenschaft (Eigenbehörigkeit)

Grundherrschaft und Leibeigenschaft um 1800

Heute sind alle Menschen als Staatsbürger rechtlich gleichgestellt. Das war noch vor etwa 200 Jahren keineswegs der Fall: Der größte Teil der Landbevölkerung in Europa lebte vom Mittelalter bis nach 1800 in rechtlicher Abhängigkeit von adligen oder kirchlichen Herren. Die persönliche Freiheit, also die Verfügungsgewalt über die eigene Person und den eigenen Besitz, war stark eingeschränkt. Die meisten Bauern waren von mehreren Herren abhängig, dabei sind Grundherrschaft und Leibeigenschaft zu unterscheiden. Diese Abhängigkeiten und die damit verbundenen Abgaben und Dienste waren schwere Belastungen für die Bauern, doch waren die Verhältnisse in Nordwestdeutschland vergleichsweise moderat, so dass sich bäuerlicher Wohlstand entwickeln konnte.

Als Eigenbehörigkeit bezeichnet man die spezifisch westfälische Form der Leibeigenschaft. Sie wurzelt in der frühmittelalterlichen Hörigkeit. Im Hochmittelalter (ca. 1000 -1250) erhielten auch in Westfalen viele Bauern die persönliche Freiheit, im südlichen Westfalen verschwand die Hörigkeit sogar weitgehend, aber die meisten westfälischen Bauern blieben bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts persönlich unfrei. In der Regel waren sie Hörige ihres Grundherrn; es gab aber auch Fälle, in denen Bauern einen Grundherrn und einen Leibherrn hatten.

Die rechtliche Situation der Eigenbehörigen unterschied sich in einigen wesentlichen Punkten von jener der persönlich freien Bauern. Die Kinder des eigenhörigen Bauern, die den Hof verließen, mussten sich freikaufen; daneben gab es das komplizierte Verfahren des „Wechsels“ von heiratswilligen Eigenbehörigen verschiedener Herren.

Zur Heirat des Anerben oder der Anerbin musste die Genehmigung des Herrn eingeholt werden; bei der Hofübergabe wurde eine Abgabe, „Auffahrt“ oder „Weinkauf“ genannt, fällig. Beim Tode eines Leibeigenen mussten die Hinterbliebenen dem Leibherrn eine bestimmte Summe, die „Erbteilung“, zahlen, die sich am Wert des persönlichen Nachlasses des Verstorbenen bemaß.

Im Gegensatz zur antiken Sklaverei war es verboten, Eigenbehörige zu misshandeln oder zu töten. Sie waren rechtlich eigenständige Personen und konnten auch vor landesherrlichen und Reichsgerichten gegen ihren Herrn klagen. Insgesamt gilt die westfälische Eigenbehörigkeit als „mildere“ Form der Hörigkeit.

Quelle: LWL Freilichtmuseum Detmold - Westfälisches Landesmuseum für Volkskunde / hrsg. vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Freilichtmuseum Detmold, Westfälisches Landesmuseum für Volkskunde, mit Beitr. von Jan Carstensen, Heinrich Stiewe, Gefion Apel, Stefan Baumeier, Kirsten Bernhardt u.a. - Detmold: Freilichtmuseum, 2009.